



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP II. 5. Bekämpfung von Hate-Speech

Berichterstattung: Bayern, Hamburg, Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass Betreiber sozialer Netzwerke eine erhebliche Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Hate-Speech tragen. Dazu gehört auch die Mitwirkung an einer konsequenten Strafverfolgung, um eine generalpräventive Wirkung zu erzielen und Hasskommentare im Internet zurückzudrängen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erwarten von den Betreibern sozialer Netzwerke, auch wenn diese ihren Sitz nicht in Deutschland haben, dass sie Auskunftersuchen der Strafverfolgungsbehörden gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung beantworten. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, im Rahmen der laufenden Evaluierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) insbesondere zu prüfen, wie insoweit zur Behebung praktischer Schwierigkeiten die Zugriffsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden auf die relevanten Daten bei Anfangsverdacht einer Straftat verbessert werden können.
3. Sie begrüßen es, dass die Bundesregierung Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität angekündigt hat, schärfer gegen Hass und Kriminalität im Netz vorzugehen. Insbesondere befürworten sie die angekündigte Einführung einer gesetzlichen Pflicht der sozialen Netzwerke zur Anzeigenerstattung für strafrechtlich relevante Posts, namentlich betreffend Morddrohungen und Volksverhetzungen. Darüber



hinaus bitten sie zu prüfen, ob und inwieweit es sinnvoll erscheint, die Anzeigepflicht auf weitere katalogmäßig zu erfassende schwere Straftaten zu erweitern.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob Online-Beratungsstellen für die Opfer von Hasskriminalität im Internet eingerichtet werden könnten, die den Betroffenen Beratung und Unterstützung auch vor dem Hintergrund hoher Prozesskosten und eines nicht unerheblichen Prozessrisikos bieten.
5. Des Weiteren bitten sie zu prüfen, ob als Konsequenz aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. Oktober 2019 (Rs. C-18/18) die im NetzDG geregelten Löschpflichten der Plattformbetreiber über den konkret gemeldeten Post hinaus auf wortgleiche rechtswidrige Posts sowie möglichst auch auf sinngemäß inhaltsgleiche rechtswidrige Posts erweitert werden können.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen